

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Im § 3**
wird nach den Aufzählungspunkten a), b) und c) jeweils ein „ , „ gesetzt und nach d) ein „ . „
- § 2 Im § 3 Abs. 1 c) und d)**
werden die Worte „Kampfhund und“ ersatzlos gestrichen und „§ 3 NHundG“ wird durch „§ 7 NHundG“ ersetzt.
- § 3 Im § 3**
wird Abs. 2 zu Abs. 3.
- § 4 Im § 3**
wird Abs. 2 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 c) und d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- § 5 Im § 5**
wird in Abs. 1 „1.“ geändert zu „a)“, „2.“ geändert zu „b) und „3.“ geändert zu „c)“.
- § 6 Im § 5**
wird Abs. 3 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:
(3) Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung sind nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise den Hund betreffend. Des Weiteren kann die Steuerbefreiung nach Abs. 1 c) von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- § 7 Im § 5**
wird Abs. 4 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:
(4) Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird von dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag vollständig der Gemeinde zugegangen ist.
- § 8 Im § 5**
wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

(5) Die Steuerbefreiung oder –ermäßigung erlischt, wenn der/die Hund(e) nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten wird/werden, derentwegen die Befreiung oder Ermäßigung bewilligt worden ist.

§ 9 Im § 5

wird Abs. 6 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

(6) Für Hunde, welche als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 zu versteuern sind, werden keine Steuerbefreiungen oder –ermäßigungen gewährt.

§ 10 Im § 6

wird in Abs. 2 das erste „oder“ durch ein „ , „ ersetzt.

§ 11 Im § 6

werden in Abs. 2 die Worte „die Hundehalter/in“ ersetzt durch „die Hundehalterin/der Hundehalter“

§ 12 Im § 7

wird in Abs. 4 das Wort „wird“ durch „kann“ ersetzt und am Satzende das Wort „werden“ eingefügt.

§ 13 Im § 8

wird in Abs. 3 das Wort „Wochen“ durch „Woche“ ersetzt.

§ 14 Im § 8

wird in Abs. 5 das „ , “ nach dem Wort „Gemeinde“ entfernt.

§ 15 Im § 9

werden in Abs. 1 die „Gedankenstriche“ ersetzt durch „a)“ bis „g)“

§ 16 Im § 9

werden in Abs. 1 folgende Satzzeichen geändert:

erster Gedankenstrich: am Satzende der „ . „ wird ein „ , „

zweiter Gedankenstrich: am Satzende wird ein „ , „ eingefügt

vierter Gedankenstrich: am Satzende der „ . „ wird ein „ , „

sechster Gedankenstrich: am Satzende wird ein „ , „ eingefügt

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, am 25.07.2019

Bürgermeister Piszczan

(L.S.)

Bürgermeister

Hinweise zur Veröffentlichung der Satzung

Veröffentlichung Wittmunder Amtsblatt	Nr. _____ Datum _____	Signum
In Lesefassung eingearbeitet	Datum: _____	Signum
Online gestellt	Datum: _____	Signum